

Tipps und Hinweise Mai 2026

1. ... für alle Steuerzahler.....1

Private Lebensführung: Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken

Veräußerungsgeschäft: Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

2. ... für Unternehmer.....2

Kettenübertragung: So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen

3. ... für GmbH-Geschäftsführer.....3

Verzinsung: Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht

Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....3

Verabschiedung: Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

5. ... für Hausbesitzer.....4

Mietobjekte: Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind

1. ...für alle Steuerzahler

Private Lebensführung

Familiengenossenschaften bergen steuerliche Risiken

In den letzten Jahren entstehen immer mehr Genossenschaften, deren Mitglieder (fast) ausschließlich Familienangehörige sind. Auffällig ist, dass sie regelmäßig Aufwendungen tätigen, die der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder zumindest zugutekommen. Die Investitionen reichen von Fahrzeugen und Wochenendausflügen über Urlaubsreisen und Restaurantbesuche bis hin zu Haustieren, Sportbooten oder Bauprojekten wie Garagen, Saunen und Swimmingpools. Die Beteiligten argumentieren, diese Aufwendungen seien als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, da sie der Förderung der Mitglieder dienen. Folglich sei auch die Vorsteuer in voller Höhe abzugsfähig. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Familiengenossenschaften geäußert:

Auch bei Genossenschaften gelten hinsichtlich der Körperschaftsteuer die Grundsätze zur **verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA). Danach sind Aufwendungen für die private Lebensführung der Mitglieder als vGA einzustufen. Die Förderung der Mitglieder muss „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ erfolgen. Reine - selbst satzungsgemäße - Vermögenszuwendungen, die die Genossenschaft schwächen oder Mitgliedern private Vorteile verschaffen, erfüllen diesen Tatbestand nicht. Ordentliche und gewissenhafte Geschäftsführer würden solche Leistungen nicht gewähren.

Leistungen, die ausschließlich der privaten Lebensführung dienen, fallen in den unternehmensfremden Bereich und sind **nicht vorsteuerabzugsfähig**. Maßgeblich ist nicht die Satzung der Genossenschaft, sondern die Frage, ob die Leistung für eine unternehmerische Tätigkeit bezogen wird.

Wichtige Steuertermine Mai 2026

11.05 Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidarititätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

15.05. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 18.05.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Hinweis: Aufwendungen von Familiengenossenschaften zur Finanzierung der privaten Lebensführung ihrer Mitglieder gelten steuerlich regelmäßig als vGA. Sie sind daher weder als Betriebsausgaben abziehbar noch berechtigen sie zum Vorsteuerabzug. Körperschaft- und Umsatzsteuer kennen keine Sonderregelung für Familiengenossenschaften. Eine fundierte steuerliche Beratung ist für die an einer Familiengenossenschaft Beteiligten unerlässlich.

Veräußerungsgeschäft

Luxuswohnmobil kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens sind als **privater Veräußerungsgewinn** zu versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre). Ausgenommen von dieser Besteuerung sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs, so dass zum Beispiel der (gewinnbringende) Verkauf eines privaten Pkw auch innerhalb der Jahresfrist keinen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn auslöst.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch der **Gewinn bzw. Verlust** aus dem Verkauf teurer Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern ist. Geklagt hatten Eheleute, die ein Wohnmobil für ca. 323.000 € gekauft hatten. Sie vermieteten es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau war. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Klägern privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den sonstigen Einkünften zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden konnten. Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Kläger das Wohnmobil mit Verlust. Gleichwohl errechnete das Finanzamt einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, da es die Abschreibungen wieder hinzurechnete.

Der BFH hat das teure Wohnmobil jedoch als Gegenstand des täglichen Gebrauchs eingestuft, so dass **kein Gewinn zu versteuern** war. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotential aufweisen. Eine tägliche Nutzung ist nicht erforderlich. Auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisig einzustufen sind (Luxusgüter), können unter diesen Begriff fallen. Zudem fand der BFH im Gesetz und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs eine ausschließliche **Selbstnutzung** des Wirtschaftsguts voraussetzt. Deshalb hielt der BFH es für unerheblich, dass die Eheleute das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (zur Vermietung) eingesetzt hatten.

2. ...für Unternehmer

Kettenübertragung

So funktioniert die Geschäftsveräußerung im Ganzen

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Unternehmensübertragungen ist von erheblicher Bedeutung. Vor allem stellt sich bei mehrstufigen Übertragungen - **Durchgangserwerben** - die Frage: Liegt eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor oder eine steuerbare Lieferung?

Der Bundesfinanzhof hat 2024 entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss. Maßgeblich ist, dass die Übertragung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Entscheidend ist also, dass der **Letzterwerber** - und nicht der Zwischenerwerber - **Unternehmer** ist. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

Hinweis: Ein Durchgangserwerb liegt vor, wenn die Weiterübertragung von Anfang an vertraglich festgelegt ist und durch den Zwischenerwerber keine eigenständige Nutzung oder wesentliche Umgestaltung, sondern lediglich die organisatorische Weiterleitung erfolgt. Eine eigenständige Nutzung oder freie Entscheidung über den Weiterverkauf spricht gegen einen Durchgangserwerb.

Die neue Verwaltungsauffassung bringt spürbare Erleichterungen. Mehrstufige Übertragungsketten können insgesamt als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen zu beurteilen sein. Zugleich gewinnt die **Vertragsgestaltung** an Bedeutung: Insbesondere sollte die Weiterübertragungsverpflichtung klar dokumentiert sein. Betroffen sind zum Beispiel Infrastrukturprojekte, langfristige Konzessionsmodelle und Immobilientransaktionen mit Vermietungsunternehmen.

3. ...für GmbH-Gesellschafter

Verzinsung

Wenn eine Pensionszusage auf einer Entgeltumwandlung beruht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen auf den Prüfstand gestellt, die zugunsten zweier bei einer GmbH angestellter Gesellschafter bestanden. Fraglich war, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) qualifiziert werden kann.

Die zugesagten Betriebsrenten sollten im Streitfall so finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) verzichten (Entgeltumwandlung). Die GmbH verpflichtete sich, den so aufzubauenden Kapitalstock **mit 6 % pro Jahr zu verzinsen**. Demgegenüber wurden die arbeitgeberfinanzierten Pensionszusagen gesellschaftsfremder Arbeitnehmer nur mit 3 % pro Jahr verzinst. Das Finanzamt sah daher den Zinssatz, der den angestellten Gesellschaftern zugebilligt worden war, als überhöht an. Es behandelte die von der GmbH für die künftigen Renten gebildeten Rückstellungen als vGA, soweit die Verzinsung mehr als 3 % pro Jahr betragen hatte.

Der BFH ist dieser Rechtsauffassung nicht gefolgt. Eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, wird zwar nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert. Grundsätzlich sind aber auch auf diese Weise mischfinanzierte Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die **Gesamtausstattung** der Arbeitnehmer **angemessen** ist. Zur Gesamtausstattung gehören neben den Rentenanwartschaften insbesondere der monatliche Arbeitslohn sowie sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen (z.B. die Zurverfügungstellung eines Pkw für Privatfahrten). Da das Finanzgericht (FG) die Angemessenheit der Gesamtausstattungen der Arbeitnehmer nicht ausreichend geprüft hatte, hat der BFH die Sache an das FG zurückverwiesen.

für angestellte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer in einigen Punkten erleichtert. Wird eine solche Pension ausschließlich durch **Umwandlung** des für die Geschäftsführertätigkeit vereinbarten Entgelts finanziert, soll die Zusage grundsätzlich steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt auch, wenn sie ohne Einhaltung einer Probezeit und unmittelbar oder kurze Zeit nach Neugründung der Gesellschaft erteilt worden ist. Voraussetzung für diese Erleichterungen ist aber stets, dass für den Arbeitgeber kein signifikantes Risiko besteht, die künftigen Versorgungsansprüche des Geschäftsführers mitfinanzieren zu müssen (z.B. aufgrund der Gewährung einer Garantieverzinsung, die über dem risikoarmen Marktzins liegt).

Die Klägerin ist eine Unternehmergeellschaft (Sonderform der GmbH), die ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer, einem Arzt, eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt hatte. Die Versorgungsbeiträge hatte ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung geleistet. Die Klägerin bildete hierfür gewinnmindernde Pensionsrückstellungen. Das Finanzamt erkannte diese jedoch nicht an und argumentierte, dass dem Arzt die Pensionszusage nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei und er sie sich deshalb nicht habe verdienen können. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen behandelte das Finanzamt als **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Eine vGA ist zwar für Versorgungszusagen, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich der Arbeitnehmer finanziert und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten, grundsätzlich auszuschließen. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer **Probezeit**, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an. Allerdings reichten die bisherigen Feststellungen des FG im Streitfall unter mehreren Gesichtspunkten nicht für eine abschließende Beurteilung des BFH aus. Unter anderem wird das FG zu prüfen haben, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage vorlag.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Wenn arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen anerkannt werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die steuerliche Anerkennung arbeitnehmerfinanzierter Pensionszusagen

4. ...für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verabschiedung

Feier des Arbeitgebers löst keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn aus

Trägt der Arbeitgeber die Aufwendungen für einen **Empfang** anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führt dies laut Bundesfinanzhof (BFH) bei dem Ausscheidenden nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Geklagt hatte ein Geldinstitut, das einen Empfang in seinen Geschäftsräumen veranstaltet hatte, um den scheidenden Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und gleichzeitig seinen Nachfolger vorzustellen. Die Personalabteilung hatte die Veranstaltung organisiert. Die Gästeliste war nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt worden. Unter den 300 geladenen Gästen befanden sich Vorstandsmitglieder des Geldinstituts, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens, Vertreter von Banken, Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter. Zudem waren acht **Familienangehörige** des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten des Empfangs trug das Geldinstitut.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die gesamten Kosten des Empfangs dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen seien. Es nahm das Geldinstitut daher für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Das Finanzamt argumentierte, dass übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers **110 € pro Gast überschreiten**. Das Finanzgericht (FG) sah dies jedoch anders: Es gab der Klage teilweise statt und nahm steuerpflichtigen Arbeitslohn nur an, soweit die Kosten der Feier auf den ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden selbst sowie seine Familienangehörigen entfielen.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts nun zurückgewiesen und die Entscheidung des FG im Wesentlichen bestätigt: Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn es sich um eine **private Feier des Arbeitnehmers** handelt - nicht aber, wenn die Gäste anlässlich eines Fests des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt,

wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat.

Im Urteilsfall hatte die Verabschiedung ganz überwiegend **beruflichen Charakter** gehabt - sie stellte den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers dar. Mit der Verabschiedung ging zudem die Amtseinführung des Nachfolgers einher. Das Geldinstitut selbst war als Gastgeber des Empfangs aufgetreten und hatte die Gästeliste bestimmt. Der Empfang fand zudem in den Räumlichkeiten des Instituts statt.

Hinweis: Der BFH hat außerdem klargestellt, dass auch die auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn sind, weil die Teilnahme von Familienangehörigen gesellschaftsüblich ist. Das Urteil zeigt, dass Unternehmen die Kosten für die Verabschiedung ihrer scheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen können, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

5. ... für Hausbesitzer

Mietobjekte

Wann Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten absetzbar sind

Wer Mietobjekte modernisiert, kann Erhaltungsaufwendungen sofort als **Werbungskosten** abziehen. Gehört der Aufwand dagegen

- zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Immobilie oder
- (wegen einer überschrittenen 15%-Grenze innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anschaffung) zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten,

ist er nur über die **Gebäudeabschreibung** abziehbar - bei Wohngebäuden häufig nur mit 2 % oder 3 % pro Jahr (bei linearer Abschreibung).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Regelungen zu dieser wichtigen Thematik umfassend überarbeitet. Damit geht zwar keine materiell-rechtliche Neuausrichtung einher, das BMF sorgt mit einer neuen Systematisierung und Präzisierung aber für eine genauere **Abgrenzung der Kostenarten** und somit für mehr Rechtssicherheit. Detaillierter ist die neue Verwaltungsanweisung jetzt vor allem hinsichtlich der Standardhebung von Gebäuden und der anschaf-

fungsnahen Herstellungskosten. Berücksichtigt wurden neben der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch die Entwicklungen bei modernen Baustandards (Stichwort: Smarthome).

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben bietet einen wichtigen Werkzeugkoffer, um anfallende Kosten steuerlich einzuordnen. Wer die Regeln kennt, kann steuerliche Fallstricke umgehen. Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahe Herstellungskosten kann es steuerlich günstig sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist (nach Anschaffung einer Immobilie) durchzuführen und direkt nach dem Kauf zunächst nur die notwendigen Sanierungen vorzunehmen. Durch den sofortigen Kostenabzug als Erhaltungsaufwand wird häufig eine hohe Steuerersparnis erreicht, die wiederum Investitionsspielräume schafft. Das neue BMF-Schreiben gilt in allen offenen Fällen.

Bevor Sie anstehende Baumaßnahmen umsetzen lassen, sollten Sie unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

HERAUSGEBER:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.ddp-gruppe.de

ALLGEMEINER HINWEIS:

Diese Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.